

Gesundheitsfonds-Reglement ASCS 2019

Der Gesundheitsfonds wurde gegründet von den Mitgliedern der Generalversammlung des Australian Shepherd Club Schweiz am 3. März 2002.

1. Zweck

Besitzer von Australian Shepherd mit SKG-Papieren, die im ASCS gezüchtet wurden, können einen einmaligen Beitrag aus dem Gesundheitsfonds beantragen.

2. Mögliche Erkrankungen

- 2.1. schwere Befunde von HD(E), ED(3), OCD**
- 2.2. Hypothyreose**
- 2.3. Lebershunt**
- 2.4. erbliche Augenkrankheiten**
- 2.5. andere erbliche Krankheiten**
- 2.6. Krebserkrankungen, die zum Tode führen bis zu einem Alter von 6 Jahren**

Liste nicht abschliessend

3. Der Fonds wird finanziert durch

- 3.1. die Welpengebühr des Züchters von CHF 10.- für jeden Welpen**
- 3.2. CHF 2.- aus dem jährlichen Mitgliederbeitrag pro Mitglied**
- 3.3. Spenden**

4. Verwaltung, Verwendung, Beweislage

- 4.1. Der Vorstand entscheidet gemeinsam über Ansprüche auf Antrag der Zuchtkommission.**

Der Fonds ist zweckgebunden und anderweitig nicht antastbar.

Der Kassier muss der GV einen detaillierten Bericht vorlegen, aus dem ersichtlich ist, für wen und für welchen Zweck das Geld verwendet wurde.

4.2. Verwendung des Fonds

Der Fonds wird eröffnet, für Australian Shepherd mit SKG-Papieren, die im ASCS gezüchtet wurden.

Um die Zugehörigkeit zu diesem Fonds nachzuweisen, erhält jeder Welpen ein Zertifikat.

Sobald der Züchter die neuen Besitzer dem Klub gemeldet hat, wird dieses Zertifikat den Besitzern direkt vom Klub mit der Welpenmappe zugestellt.

4.3. Beweislage

Besitzer von betroffenen Australian Shepherd mit SKG-Papieren, die im ASCS gezüchtet wurden, erhalten aus diesem Gesundheitsfonds eine einmalige Beihilfe von maximal CHF 800.- an die Kosten für Behandlung, Operation oder Neubeschaffung eines Welpen; Nichtmitglieder erhalten maximal die Hälfte.

Der Besitzer oder Züchter muss bei der Zuchtkommission zusammen mit der Abstammungsurkunde des Hundes ein Attest eines Tierarztes oder einer Uniklinik vorlegen. Aus diesem Attest gehen eindeutig Diagnose, Notwendigkeit und Durchführung der Behandlung, Operation, bzw. Euthanasie hervor.

Der Tierarzt hat die Identität des Hundes mittels Chip(Amicus) zu überprüfen.

Der ASCS behält sich vor ein Zweitgutachten bei einer durch die Zuchtkommission bestimmten Fachperson zu verlangen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zahlung.

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4.4. Gesundheitsvorsorge

Auf Antrag der Zuchtkommission kann der Vorstand einen Betrag aus dem Fonds verwenden für:

- die Kosten von wissenschaftlichen Untersuchungen, welche die Gesundheit der Rasse betreffen.
- Gesundheitsvorsorge und Studien, welche die Erkrankungen der Rasse betreffen.

Dieses Reglement tritt bei Annahme durch die Generalversammlung des Australian Shepherd Club Schweiz vom 17. März 2019 sofort in Kraft.

Die Zuchtwartin des ASCS

Der Präsident des ASCS

Jacqueline Zimmermann

Roland Bischof